

# Reisekostenordnung

**Stand:** 02. Oktober 2017, Version 3

Die aktuelle Fassung finden Sie immer unter **[dvg-ev.org/dokumente](http://dvg-ev.org/dokumente)**

Der Verein Direktversicherungsgeschädigte e.V. (DVG) ist aus der Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte-Direktversicherte hervorgegangen und führt deren ursprüngliche Ziele und Aufgaben in der Struktur eines eingetragenen Vereins weiter.

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Genehmigung
- § 3 Verkehrsmittel
- § 4 Übernachtungen
- § 5 Verpflegungsaufwand
- § 6 Reisenebenkosten
- § 7 Anträge auf Erstattung
- § 8 Kostenerstattung
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Personen, die im Auftrag des Direktversicherungsgeschädigte e.V. Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung der Kosten. Diese Reisekostenordnung ergänzt unsere Ordnungen.

## § 2 Genehmigung

(1) Jede Reise muss vor Antritt vom Vorstand genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Generell genehmigt sind Reisen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Direktversicherungsgeschädigte e.V.

## § 3 Verkehrsmittel

(1) Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen.

Ermäßigungsmöglichkeiten

(Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen. Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

(2) Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs kann eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro abgerechnet werden.

## § 4 Übernachtungen

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist. Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6.00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24.00 Uhr erreicht werden könnte.

## § 5 Verpflegungsaufwand

Es werden grundsätzlich nur diese Pauschalen abgerechnet.

(1) Verpflegungskosten werden – gestaffelt nach den jeweils gültigen Einkommensteuer-Richtlinien bezüglich Dienstreisen – ab einer

Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienort pauschal erstattet. Ab 8 – 24 Stunden bzw. An-/ Abreisetag je 12,-- €, jeder Reisetag (mindestens 24 Stunden abwesend) 24,-- €

(2) Für ein ausnahmsweise unentgeltlich erhaltene Verpflegung werden von den obigen Pauschalsätzen für das Frühstück 4,80 € abgezogen.

## § 6 Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

## § 7 Anträge auf Erstattung

(1) Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen. Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

(2) Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Reise bei der Geschäftsstelle des Direktversicherungsgeschädigte e.V. einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war.

## § 8 Kostenerstattung

(1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet. Übernachtungskosten sollten ortsüblich / angemessen sein und werden bis zu einer Höhe von max. 120,-- Euro pro Tag gegen Nachweis erstattet, sofern nicht über Pauschalen ( 20,- - €/ Übernachtung abgerechnet wird (wahlweise möglich).

Die Pauschalen richten sich nach den jeweils gültigen Einkommenssteuerrichtlinien bezüglich Dienstreisen. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich per Überweisung.

(2) Der Direktversicherungsgeschädigte e.V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die

**Reisekostenordnung** Direktversicherungsgeschädigte e. V. · Seite 3

gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

(3) Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

(4) Voraussetzung für die Erstattungen nach Pauschalen für Übernachtungs- und Verpflegungskosten ist, dass tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Reisekostenordnung ist in der Vorstandssitzung vom 02.10.2017 beschlossen und tritt am 01.10.2017 in Kraft.